

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Berliner Wassergesetzes – Einbeziehung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) in die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelbecken und von nicht separiertem Klärschlamm

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Berliner Wassergesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Wassergesetzes

§ 29e Absatz 2 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. 2005, S. 357; 2006, S. 248; 2007, S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Nutzungsberechtigten haben das Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelbehältern sowie den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen rechtzeitig vor Füllung ordnungsgemäß entsorgen zu lassen. Hierzu sind entweder die Berliner Wasserbetriebe (BWB)

oder ein geeigneter Fachbetrieb zu beauftragen. Abwasser und Klärschlamm sind in dafür geeigneten Fahrzeugen zu transportieren und an einer von den Berliner Wasserbetrieben (BWB) bezeichneten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung haben die Nutzungsberechtigten und der jeweils beauftragte Dienstleister einen Nachweis mit Belegen zur abgefahrenen Menge und zum Datum der Abfuhr zu führen und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Das vorgeschlagene Gesetz soll den Berliner Wasserbetrieben (BWB) die Möglichkeit geben, auf solchen Grundstücken, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelbehältern sowie den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zu entsorgen. Die Möglichkeit, dass die Entsorgung durch geeignete Fachbetriebe vorgenommen wird, bleibt dabei erhalten.

I.

§ 29e des Berliner Wassergesetzes (BWG) verpflichtet das Land Berlin, auf seinem Gebiet eine geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Für häusliche Abwässer geschieht dies durchgängig über die von den Berliner Wasserbetrieben (BWB) unterhaltene öffentliche Kanalisation, an die inzwischen ca. 99,8% der Siedlungsgrundstücke angeschlossen sind.¹ Übrig bleiben derzeit ca. 0,2% der Siedlungsgrundstücke, denen noch kein Abwasseranschluss zu Verfügung steht. Dort wird das Abwasser in abflusslosen Abwasserbehältern (Fäkaliengruben) oder Kleinkläranlagen gesammelt, aus denen es jeweils rechtzeitig zu entleeren und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) zuzuführen ist.

Im Wesentlichen betroffen sind ca. 7.500 bis 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sog. Altsiedlungsgebieten, nämlich

- im Bezirk Pankow: Schönholz, Buchholz Nord I, Karow Süd, Karow Ost und Blankenfelde,
- im Bezirk Spandau: Siedlung Habichtswald in Gatow,

¹ Antwort des Senats vom 19. November 2021 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Torsten Hofer (SPD), Drs. 19/10002, S. 1f.

- im Bezirk Treptow-Köpenick: Schmöckwitz Schwarzer Weg, Schmöckwitz-Werder, Neu-Venedig, Rahnsdorf-Süd, Siedlung Spreewiesen, Siedlung Schönhorst.

Darüber hinaus gibt es über Berlin verteilt mindestens 100 „Lückenschlussstandorte“ mit zusammen ca. 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das sind einzelne Grundstücke oder Straßenzüge mit Bestandsgebäuden, die sich innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe eines sonst vollständig kanalisierten Gebietes befinden, sowie weitere nicht kanalisierte kleine Einzelstandorte.

In den kommenden Jahren wird sich die Zahl der Siedlungsgrundstücke, die noch nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weiter verringern.² Jedoch wird ein Anschlussgrad von 100% auf absehbare Zeit nicht erreicht.

II.

Wie die abflusslosen Abwassersammelbehälter und Kleinkläranlagen entsorgt werden, ist in § 29e Absatz 2 BWG geregelt: Die Nutzungsberechtigten haben das Abwasser durch einen Fachbetrieb, der über geeignete Fahrzeuge verfügen muss, rechtzeitig abfahren zu lassen und an einer von den Berliner Wasserbetrieben (BWB) bezeichneten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.

Die Internetseite der Berliner Wasserbetriebe (BWB) listet derzeit 46 Fachbetriebe auf, die mit den BWB Einleitverträge geschlossen haben und auf dieser Grundlage von den Nutzungsberechtigten mit der Abfuhr und Zuleitung beauftragt werden können.³ Trotz dieser auf den ersten Blick ausreichend erscheinenden Zahl haben die betroffenen Grundstücksnutzer zunehmend Probleme, einen Fachbetrieb für die Entleerung ihrer Gruben zu finden. Es wird immer schwieriger und auch teurer, die gesetzlich vorgeschriebene rechtzeitige Abfuhr zu erreichen.

Ein wesentlicher Grund für diese Entwicklung dürfte einerseits gerade darin liegen, dass die Zahl der zu entsorgenden Grundstücke stetig kleiner wird. Denn bei abnehmender Zahl von Aufträgen schlagen die Fixkosten, die ein Fachbetrieb für seine Fahrzeuge und seine sonstige Ausrüstung aufwenden muss, relativ stärker auf den einzelnen Auftrag durch. In dem sich verengenden Markt könnte darüber hinaus aber auch eine Rolle spielen, dass oligopole und irgendwann vielleicht nahezu monopole Strukturen entstehen.

III.

Vor diesem Hintergrund muss Vorsorge dagegen getroffen werden, dass sich die Entsorgungssituation für die betroffenen Grundstücke künftig noch weiter verschlechtert. Die Entsorgung auch jener Grundstücke, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, ist Teil der Daseinsvorsorge, zu der das Land Berlin durch seine Verfassung verpflichtet ist (Artikel 22 VvB); sie dient überdies dem Umweltschutz (Artikel 31 Absatz 1 VvB). Aus diesen Pflichten heraus darf das Land die Entsorgung von Abwässern nur insoweit und so lange in der Hand

² Antwort des Senats vom 9. Dezember 2021 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU), Drs. 19/10148, S. 2f.

³ <https://www.bwb.de/de/faekalienabfuhr.php>

privater Fachbetriebe belassen, wie dies zu angemessenen Preisen funktioniert. Wo Lücken im System erkennbar werden, muss das Land Berlin sie aus seiner Verantwortung für Mensch und Umwelt heraus schließen und erforderlichenfalls selbst tätig werden.

Eine eigene Tätigkeit des Landes Berlin bzw. der von ihm eingesetzten Berliner Wasserbetriebe (BWB) bei der Entsorgung abflussloser Abwassersammelbehälter und Kleinkläranlagen wird derzeit durch § 29e Absatz 2 Satz 1 BWG verhindert. Die Entsorgung durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) beginnt, anders als bei Grundstücken, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, nicht bereits auf dem Grundstück, sondern erst an dem Punkt, wo ein vom Nutzungsberechtigten beauftragter Fachbetrieb die im Fahrzeug vom Grundstück abtransportierten Abwässer der Übergabestelle der BWB zuführt. Die eigentliche Entsorgung des Grundstücks sowie der Transport geschehen durch den Grundstücksnutzer und den von ihm beauftragten Fachbetrieb.

In der Parallele zu den angeschlossenen Grundstücken bietet es sich an, dass die Entsorgungstätigkeit der Berliner Wasserbetriebe (BWB) auch bei den nicht angeschlossenen Grundstücken bereits unmittelbar am Grundstück beginnen kann. Daher will der vorliegende Gesetzentwurf den Kreis derjenigen, die berechtigt sind, Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelbehältern sowie den nicht separierten Klärschlamm aus Kleingärtenanlagen abzufahren, um die Berliner Wasserbetriebe (BWB) selbst erweitern.

Dabei handelt es sich um eine vorsorgliche Maßnahme. Denn der vorgeschlagene neue § 29e BWG schafft zwar die Möglichkeit, dass auch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) Abwasser und Klärschlamm abfahren können, verpflichtet die BWB aber nicht dazu, sogleich die entsprechende Dienstleistung anzubieten. Ob die BWB eine entsprechende Geschäftssparte aufbauen, ist eine gesonderte Entscheidung, die von den BWB und der sie beaufsichtigenden Senatsverwaltung zu treffen sein wird, und zwar danach, wie sich der Markt weiterentwickelt.

So besteht die Chance, dass bereits die Möglichkeit eines Markteintritts der Berliner Wasserbetriebe (BWB) preisberuhigend wirkt. Oligopole Anbieter werden dann nämlich bestrebt sein, durch entsprechend moderate Preisgestaltung den Markteintritt der BWB unnötig werden zu lassen. Auf der anderen Seite müssen auch die BWB ihre Preise wirtschaftlich kalkulieren; sie werden daher nur zu solchen Preisen in den Markt eintreten, die ihre Kosten decken und einen angemessenen Gewinn erwarten lassen. In diesem Sinne geht es hier nicht darum, bewährte Fachbetriebe zu verdrängen. Es kann jedoch in dem enger werdenden Markt nicht richtig sein, dass es den Berliner Wasserbetrieben (BWB) – so wie bisher – ausdrücklich verboten ist, die Entsorgung abflussloser Abwasserbehälter und Kleinkläranlagen zu übernehmen. Dies wird dem Auftrag der BWB, für das Land Berlin die geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen, nicht gerecht.

Berlin, 14. November 2022

Wegner Kraft Stettner
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Synopsis

Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. 2005, S. 357; 2006, S. 248; 2007, S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)	
bisherige Fassung	Fassung gemäß diesem Entwurf
§ 29e Abwasserbeseitigungspflicht	§ 29e Abwasserbeseitigungspflicht
(1) Das Land Berlin hat auf seinem Gebiet eine geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Den Berliner Wasserbetrieben (BWB) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 56 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich der Entwässerung öffentlicher Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Sie nehmen diese Aufgabe mit Ausschließlichkeit im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr. Ihnen obliegt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Die Rechtsstellung des Landes Berlin gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.	(1) Das Land Berlin hat auf seinem Gebiet eine geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Den Berliner Wasserbetrieben (BWB) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 56 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich der Entwässerung öffentlicher Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Sie nehmen diese Aufgabe mit Ausschließlichkeit im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr. Ihnen obliegt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Die Rechtsstellung des Landes Berlin gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.
(2) Die Nutzungsberechtigten haben das Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelbehältern sowie den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch einen Fachbetrieb mit geeigneten Fahrzeugen rechtzeitig vor Füllung abfahren zu lassen und an einer von den Berliner Wasserbetrieben (BWB) bezeichneten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abfuhr und Beseitigung des Abwassers haben die Nutzungsberechtigten und die Fachbetriebe einen Nachweis mit Belegen zur Menge des abgefahrenen Abwassers und des Datums der Abfuhr zu führen und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.	(2) Die Nutzungsberechtigten haben das Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelbehältern sowie den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch einen Fachbetrieb mit geeigneten Fahrzeugen rechtzeitig vor Füllung abfahren ordnungsgemäß entsorgen zu lassen. Hierzu sind entweder die Berliner Wasserbetriebe (BWB) oder ein geeigneter Fachbetrieb zu beauftragen. Abwasser und Klärschlamm sind in dafür geeigneten Fahrzeugen zu transportieren und an einer von den Berliner Wasserbetrieben (BWB) bezeichneten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abfuhr und Beseitigung des Abwassers Entsorgung haben die Nutzungsberechtigten und die Fachbetriebe der jeweils beauftragte Dienstleister einen Nachweis mit Belegen zur abgefahrenen Menge des abgefahrenen Abwassers abgefahrenen Menge des Abwassers und des zum Datum der Abfuhr zu führen und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
(3) Abweichend von Absatz 1 sind abwasserbeseitigungspflichtig, ausgenommen für öffentliche Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes, 1. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen für die Beseitigung von Niederschlagswasser, soweit sie nach Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind; 2. widerruflich der Nutzungsberechtigte des Grundstücks für die Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit es im Einklang mit den Vorschriften der §§ 29d bis 29f beseitigt wird; die Vorschriften des Bauordnungsrechts bleiben unberührt.	(3) Abweichend von Absatz 1 sind abwasserbeseitigungspflichtig, ausgenommen für öffentliche Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes, 1. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen für die Beseitigung von Niederschlagswasser, soweit sie nach Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind; 2. widerruflich der Nutzungsberechtigte des Grundstücks für die Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit es im Einklang mit den Vorschriften der §§ 29d bis 29f beseitigt wird; die Vorschriften des Bauordnungsrechts bleiben unberührt..
(4) Abweichend von Absatz 1 sind die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) abwasserbeseitigungspflichtig für die Reinigung der unteren Teile der Straßenabläufe der öffentlichen Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes einschließlich aller Einbauten zum Stoffrückhalt.	(4) Abweichend von Absatz 1 sind die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) abwasserbeseitigungspflichtig für die Reinigung der unteren Teile der Straßenabläufe der öffentlichen Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes einschließlich aller Einbauten zum Stoffrückhalt.
(5) Die Abwasserbeseitigungspflicht für die öffentlichen Straßen nach Absatz 1 Satz 2 sowie für die Anlagen nach Absatz 3 schließt auch die Anlagenunterhaltungspflicht mit ein; für die Anlagen nach Absatz 4 bleiben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) unterhaltungspflichtig.	(5) Die Abwasserbeseitigungspflicht für die öffentlichen Straßen nach Absatz 1 Satz 2 sowie für die Anlagen nach Absatz 3 schließt auch die Anlagenunterhaltungspflicht mit ein; für die Anlagen nach Absatz 4 bleiben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) unterhaltungspflichtig.

(6) Die Kosten der Abwasserbeseitigung in Bezug auf die öffentlichen Straßen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 trägt das Land Berlin nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

(6) Die Kosten der Abwasserbeseitigung in Bezug auf die öffentlichen Straßen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 trägt das Land Berlin nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.